



Reglement über die Benützung der Schiessanlage der Gemeinde Pratteln in der «Lachmatt»

vom 2. April 1957

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Schiessplatzkommission	1
§ 3	Aufgaben.....	1
§ 4	Schiesspläne.....	1
§ 5	Schiessplatz-Chef und Stellvertreter	2
§ 6	Ausserordentliche Schiessanlässe	2
§ 7	Unterhalt der Schiessanlage und Material	2
§ 8	Kleinkaliber- und Pistolensektionen	3
§ 9	Haftung	4
§ 10	Hausordnung	4
§ 11	Streitigkeiten	4
§ 12	Inkraftsetzung	4

Reglement über die Benützung der Schiessanlage der Gemeinde Pratteln in der «Lachmatt»

vom 2. April 1957

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf den Gesellschaftsvertrag der Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln über die Nutzung der Schiessanlage in der Lachmatt vom 2. Dezember 1954,

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Die Schiessanlage in der „Lachmatt“ wird den Schiessvereinen von Pratteln zur Durchführung des obligatorischen und fakultativen Programmes, zur Abhaltung freiwilliger Übungen und sonstiger Schiessanlässe zur Verfügung gestellt.

§ 2 Schiessplatzkommission

¹ Aus den bestehenden Schützengesellschaften wird eine Schiessplatzkommission gebildet, bestehend aus je zwei Vertretern jeder Gesellschaft. Es gehören ihr ferner zwei Vertreter des Gemeinderates und ein Mitglied der Gemeindekommission an. Die Amtsdauer ist die gleiche wie diejenige des Gemeinderates. Die Schiessplatzkommission konstituiert sich selbst und gibt sich einen Präsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

² Die Ausrichtung einer Entschädigung an die Mitglieder der Schiessplatzkommission ist Sache der Schiessvereine selbst.

³ Der Präsident, der Aktuar und der Kassier bilden das Büro der Schiessplatzkommission, welches die von der Kommission beschlossenen Geschäfte erledigt. Diese drei Funktionäre erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Kommission festgesetzt wird.

§ 3 Aufgaben

Die Schiessplatzkommission regelt den gesamten Schiessbetrieb im neuen Stande in der „Lachmatt“. Sie versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr: vor Beginn und nach Schluss der Schiessstätigkeit. Auf Verlangen einer Gesellschaft oder dreier Mitglieder der Schiessplatzkommission kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. Im Bedarfsfalle steht auch dem Präsidenten das Recht zu, die Schiessplatzkommission zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 4 Schiesspläne

Die Schiessplatzkommission stellt in der Frühjahrsversammlung für die Gesellschaften die Schiesspläne auf, die den Bedürfnissen aller Schiessvereine, im Besonderen in Bezug auf die Erfüllung der Schiesspflicht, Rechnung tragen. Die Kommission stellt dem Gemeinderat, der Bauverwaltung, der Ortspolizei und den Landanstössern je ein Exemplar der Schiesspläne zu.

§ 5 Schiessplatz-Chef und Stellvertreter

Die Schiessplatzkommission wählt einen Schiessplatz-Chef und einen Stellvertreter, die beide für alle Vereine amten, mit Ausnahme der Kleinkaliber- und Pistolensektionen. Der Platzchef wird von der Schiessplatzkommission pro Übung oder Anlass entschädigt. Schiessen gleichzeitig zwei oder mehr Vereine, so gilt das für den Schiessplatzchef als eine Übung und die Vereine teilen die Kosten unter sich. Den Vereinen wird je auf Ende der Schiess-Saison für die Beanspruchung des Platzchefs von der Schiessplatzkommission Rechnung gestellt. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Übergabe und die Abnahme der Schiessanlage bei Schiessübungen oder -Anlässen. Seine Funktionen werden in einem Pflichtenheft von der Schiessplatzkommission genau umschrieben. Die Höhe der Entschädigung wird von der Schiessplatzkommission festgelegt. Die Amtsdauer wird für 1 Jahr festgesetzt. Ebenso wählt die Schiessplatzkommission einen erfahrenen und ausgebildeten Scheibenreparateur zur Instandhaltung der Scheiben. Er wird von der Kommission im Stundenlohn entschädigt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls ein Jahr.

§ 6 Ausserordentliche Schiessanlässe

¹ Ausserordentliche Schiessanlässe können nur mit Zustimmung der Schiessplatzkommission veranstaltet werden. Die Bedingungen für die Benützung der Schiessanlage in solchen Fällen sind im Gesellschaftsvertrag zwischen den drei Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln niedergelegt. Für ausserordentliche Schiessanlässe ist zudem die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Werden bei Schiessanlässen mit Plansummen auch die Schiessanlagen von Muttenz und Birsfelden benötigt, so gelten die Bestimmungen von § 9 des Gesellschaftsvertrages. Dieser lautet:

«Die drei vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich gegenseitig, ihre Schiessanlagen zur Durchführung von grösseren Schiessanlässen je nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht steht jedem Schiessverein der drei vertragsschliessenden Gemeinden zu, sofern Gewähr für eine sachgemässe Benützung der Anlagen und die Zahlung der Miete geboten wird. Für die Benützung ist jeder Gemeinde pro Tag und Scheibe eine Entschädigung von Fr. 10.-- zu bezahlen. In dieser Entschädigung ist die Benützung von Scheibenmaterial nicht enthalten, sie ist separat dem Eigentümer des Materials zu vergüten. Ferner ist der festgebende Verein verpflichtet, die Anlagen in dem Zustande zurückzugeben, wie sie von ihm übernommen worden sind.»

² Eine andere Regelung gilt aber für die Benützung der Scheiben der eigenen Gemeinde. Der durchführende Verein bezahlt der Gemeinde Pratteln pro Scheibe lediglich Fr. 5.-- pro ganzen Tag und Fr. 2.50 pro halben Tag. Ferner ist der Schiessplatzkommission für die Benützung von Scheibenmaterial, ein Schussgeld von 1 Rappen pro verschossene Patrone zu vergüten.

§ 7 Unterhalt der Schiessanlage und Material

¹ Der bauliche Unterhalt der gesamten Schiessanlage ist Sache der Einwohnergemeinde Pratteln. Die Schützengesellschaften übernehmen den gesamten Unterhalt für das Scheibenmaterial, die Scheibenrahmen, die Zeigerutensilien, Heizung, Licht und Wasser, der Signalanlagen ohne Kabelanlage, sowie aller mit dem Schiessbetrieb zusammenhängenden Anlagen. Zur Bestreitung der vorstehenden erwähnten Auslagen entrichten die Gesellschaften an die Schiessplatzkommission ein Schussgeld. Die Höhe dieses Schussgeldes wird jeweils an der Frühjahrsversammlung der Schiessplatzkommission festgelegt und soll so hoch angesetzt werden, dass die laufenden und allfällig rückständigen Auslagen gedeckt werden können.

² Die Entschädigungen der Schiessvereine an die Schiessplatzkommission werden wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|
| a. Grundtaxe pro Obligatorisch-Schütze und Jahr mindestens | 50 Rappen |
| b. Für freiwillige Übungen pro verschossene Patrone mindestens | 1 Rappen |
| c. Für Feldschiessen pro verschossene Patrone mindestens | 1 Rappen |
| d. Für fremde Sektionen pro verschossene Patrone mindestens | 2 Rappen |
| e. Für Schiessanlässe der Gruppe 3 und 4 pro verschossene Patrone | mind. 1 Rappen |

³ Fremde Sektionen haben zudem auch den Schiessplatz-Chef zu entschädigen.

⁴ Jedem Schiessverein wird das Recht eingeräumt, den Stand zweimal pro Jahr einer befreundeten Sektion für ein Freundschaftsschiessen, einen Ausmarsch nach Pratteln etc. oder einem Verband für eine Matchübung etc. zur Verfügung zu stellen. Bei solchen Schiessanlässen wird nur für jene Munition, die von den Mitgliedern des gastgebenden Vereins verschossen wird, eine Schussgebühr erhoben. Ferner sorgt der einladende Verein dafür, dass der Schiessplatzchef entschädigt wird. Dieselbe Regelung gilt auch für die 50 m-Anlage.

⁵ Für solche, sowie für andere zusätzliche Schiessübungen, die im Gesamtbenützungplan nicht vorgesehen sind, hat der betreffende Verein an den Präsidenten der Schiessplatzkommission rechtzeitig ein Gesuch zu richten. Das Büro der Schiessplatzkommission erhält das Recht, in solchen Fällen zu entscheiden, hat aber auf den Schiessplan Rücksicht zu nehmen.

⁶ Schützen, die das Matchprogramm durchschiessen wollen, haben die Möglichkeit, dies auch ausserhalb der ordentlichen Schiessübungen zu tun, doch nur dann, wenn der Präsident und der Schiessplatzchef orientiert worden sind. Das gleiche gilt für das Training zum Gruppenschiessen.

§ 8 Kleinkaliber- und Pistolensektionen

¹ Die Kleinkaliber- und Pistolensektion wählen einen gemeinschaftlichen Oberzeiger, der zugleich als Platzchef für die gesamte 50 m-Anlage amtiert. Er wird von den betreffenden Vereinen im Stundenlohn entschädigt. Die Höhe des Stundenlohnes wird von der Schiessplatzkommission festgesetzt. Die Funktionen des Oberzeigers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

² Für den Unterhalt der Scheiben, sowie alle mit dem Schiessbetrieb zusammenhängenden Kosten haben die Kleinkalibersektionen selbst aufzukommen. Für die gesamte 50 m-Anlage führt der Kassier der Schiessplatzkommission separat Rechnung.

³ Für den gesamten Unterhalt der Pistolenscheiben, Zeigerutensilien und für alle andern Unkosten stellt die Schiessplatzkommission den beiden Pistolensektionen jährlich und prozentual zu den verschossenen Patronen Rechnung.

⁴ Für die Kosten der Heizung, Licht und Wasser, sowie für Glühlampen der Beleuchtungskörper und der Signalanlage haben Kleinkaliber- und Pistolensektionen zu gleichen Teilen aufzukommen.

⁵ Der Gesamtbenützungplan für die 50 m-Anlage wird von der Schiessplatzkommission aufgestellt. Für ausserordentliche Schiessübungen oder Schiessanlässe, die im

Gesamtbenützungplan nicht aufgeführt sind, hat der betreffende Verein dem Präsidenten der Schiessplatzkommission rechtzeitig ein Gesuch zu unterbreiten.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftpflicht, die sich aus dem Schiessbetrieb ergibt.

§ 10 Hausordnung

Für das Schützenhaus und die Scheibenstände werden von der Schiessplatzkommission besondere Hausordnungen aufgestellt.

§ 11 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, welche in der Auslegung des vorliegenden Reglementes entstehen können, werden endgültig vom Gemeinderat entschieden, unter Beizug der kantonalen Schiesskommission.

§ 12 Inkraftsetzung

Vorstehendes Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. Februar 1955.

Pratteln, 2. April 1957

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter